

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Gemäß § 43 Abs.3 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Klasse	Klassenlehrer:in

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird (bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite):

vom:

bis:

Es liegt der folgende wichtige Grund für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten

Bei Beurlaubung von bis zu einem Tag:

Entscheidung Klassenleitung:

Die Beurlaubung wird genehmigt/ nicht genehmigt.

Bei Nichtgenehmigung Angabe der Gründe:

Ort, Datum

Unterschrift Klassenleitung

Bei Beurlaubung von mehr als einem Schultag, bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:

Entscheidung Schulleitung:

Die Beurlaubung wird genehmigt/ nicht genehmigt.

Bei Nichtgenehmigung Angabe der Gründe:

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Kann eine Schülerin oder ein Schüler die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besuchen, muss dies durch eine Beurlaubung vorher (mindestens eine Woche vorher) beantragt werden (s. Vorderseite).

Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Bei der Klassenleitung des betreffenden Kindes wird eine Beurlaubung bis zu max. einem Tag beantragt. Darüberhinausgehende Beurlaubungen können nur von der Schulleitung genehmigt werden. Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Erläuterungen:

Nach § 43 Schulgesetz NRW besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen. Die Schülerin bzw. der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß §43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. (BASS 12-52 Nr.21)

Wichtige Gründe können u.a. sein:

Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall);

vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug);

Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler (z.B. Taufe, aktive Teilnahme an Musik- oder Sportwettbewerben);

Erholungsmaßnahmen (z.B. Eltern-Kind-Kuren);

religiöse Feiertage (z.B. Ramadan, Opferfest), sofern sich die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft feststellen lassen

Achtung: Wenn die Beurlaubung zum Zweck der Nutzung preisgünstigerer Urlaubstarife oder der Vermeidung möglicher Verkehrsspitzen gestellt wird, darf sie nicht genehmigt werden!

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist in Absprache mit der Schule eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, etc.).